

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1. The Front AG, Niederdorfstrasse 43, 8001 Zürich (nachfolgend «Front») ist ein Unternehmen im Bereich der digitalen Kommunikation.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen Front und dem Geschäftspartner.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn Front diesen schriftlich oder in Textform zustimmt.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt das Angebot von Front, einschliesslich Präsentationen, unentgeltlich und gilt für eine Dauer von 30 Tagen.
- 2.2. Die Anfrage des Geschäftspartners, die Präsentation und der unverbindliche Kostenvoranschlag von Front gelten nicht als Angebot.
- 2.3. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots von Front zustande. Die Annahme durch den Geschäftspartner kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Annahme mündlich, so bestätigt Front diese schriftlich oder in Textform.

3. VERGÜTUNG, STUNDENSÄTZE, SPESEN

- 3.1. Die Vergütung, ausschliesslich Spesen, ergeben sich aus dem Angebot.
- 3.2. Falls die Vergütung nicht geregelt ist oder zusätzliche Leistungen erbracht werden, erfolgt die Vergütung nach Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 160.- und zwar pro angefangene Stunde. Bei Aufträgen, die ausserhalb der Geschäftszeiten von Front (Mo. – Fr. / 9:00 – 18:00 Uhr, ausser Zürcher Feiertage) ausgeführt werden müssen, erhöht sich der Stundensatz um CHF 80.- auf CHF 240.-.
- 3.3. Die Vergütung versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 3.4. Spesen sind im Angebot nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Fahrtkosten betragen CHF 1.- pro gefahrenem Kilometer. Andere Reisearten (Flüge [Economy], Bahn- und Busreisen [1. Klasse], Taxifahrten, etc.) werden nach Originalbeleg verrechnet. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für Hauptmahlzeiten werden pauschal CHF 30.- verrechnet.
- 3.5. Die folgenden Leistungen sind nicht im Angebot bzw. Vertrag beinhaltet und Front ist berechtigt, diese dem Geschäftspartner nach Aufwand zu verrechnen:
 - a) Bereitstellung oder Beschaffung der für die Leistungserbringung notwendigen Daten
 - b) Beseitigung von durch den Geschäftspartner oder Dritte verursachten Fehlern

- c) Leistung, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig, programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt ist
 - d) Wiederherstellung von Datenverlust oder Beseitigung von Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlung oder Unterlassung bei der Bedienung auf Seiten des Geschäftspartners oder eines Anwenders entsteht
 - e) Erstellung und Abfüllung Inhalte einer Webseite
 - f) Übersetzung von Dokumenten (Offerten, Briefings etc.) in von Deutsch abweichende Sprachen
- 3.6. Die durch den Erwerb von Lizenzen (Bild, Schrift, Software etc.) oder externen Dienstleistungen (Lektorat, Übersetzung, Hostinggebühren etc.) entstehenden Kosten sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht Teil des Leistungsumfangs und sind durch den Geschäftspartner zu tragen.

4. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

- 4.1. Projekte mit einer Dauer von bis und mit 30 Tagen werden nach erbrachter Leistung von Front oder Abnahme abgerechnet.
- 4.2. Bei einer Dauer von mehr als 30 Tagen wird mit Abschluss des Vertrages ein Betrag von 50 % des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt. Der Restbetrag wird nach Abschluss einzelner Projektphasen oder nach erfolgter Abnahme in Rechnung gestellt.
- 4.3. Bei Verrechnung nach Aufwand wird monatlich gemäss Zeiterfassung von Front abgerechnet.
- 4.4. Jede Rechnung von Front ist mit Zugang beim Geschäftspartner fällig und der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei in CHF durch Überweisung auf das von Front angegebene Konto zu bezahlen.
- 4.5. Eine Rechnung von Front gilt als anerkannt (auch wenn sie nicht bezahlt wird), wenn der Geschäftspartner ihr nicht innerhalb von zehn Werktagen ab Rechnungsdatum begründet und substantiiert schriftlich widerspricht.
- 4.6. Front ist berechtigt ihre Stundensätze mit zukünftiger Wirkung einseitig zu verändern. Diese Änderungen werden dem Geschäftspartner schriftlich oder in Textform mitgeteilt und erlangen dann auf Ende des nachfolgenden Kalendermonats Gültigkeit.
- 4.7. Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist Front unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Leistungen einzustellen/zurückzubehalten und/oder nach Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Leistungen zu verzichten. Dieser Rücktritt oder der Leistungsverzicht ist schriftlich oder in Textform zu erklären und mit Zugang sofort wirksam. Der Geschäftspartner haftet für den daraus entstandenen Schaden.

5. BEZIEHUNG VON SUBUNTERNEHMEN

- 5.1. Front ist zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen berechtigt, Dritte beizuziehen.

6. TERMINE

- 6.1. Die im Angebot angegebenen Termine sind nicht bindend, sondern Richtwerte.
- 6.2. Front verpflichtet sich, bei Auftragserteilung die für die termingerechte Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendigen Mitarbeitenden bereitzustellen.
- 6.3. Haben die Parteien einen verbindlichen Termin explizit schriftlich oder in Textform vereinbart und wird dieser Termin durch Front nicht eingehalten, setzt ihr der Geschäftspartner zwei angemessene Nachfristen. Wird auch die zweite Nachfrist nicht eingehalten, ist der Geschäftspartner berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt oder von Dritten zu vertretende Terminverzögerungen, wobei sich die Parteien bemühen werden, dadurch verursachte Terminverzögerungen möglichst gering zu halten, bzw. wieder aufzuholen.

7. AUFTRAG

- 7.1. Front verpflichtet sich, ihre Leistungen getreu und sorgfältig zu erbringen.

8. WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

- 8.1. Die abzunehmenden Leistungen von Front sind im Angebot detailliert beschrieben.
- 8.2. Für Leistungen, die Wireframes, Designs oder Texte betreffen, ist eine Korrekturschleife im Preis inbegriffen. Jede weitere Schleife wird nach Aufwand verrechnet.
- 8.3. Der Geschäftspartner muss die werkvertraglichen Leistungen von Front abnehmen. Die Abnahme erfolgt spätestens innert zwei Wochen ab (Teil-) Lieferung; während der Spezifikations- und Design-Phasen werden die Leistungen durch den Geschäftspartner innert zwei Tagen abgenommen. Danach gelten die Leistungen auch ohne ausdrückliche Abnahme des Geschäftspartners als abgenommen. Die Leistungen gelten auch als abgenommen, wenn der Geschäftspartner die Leistungen zu anderen Zwecken als zu Testzwecken verwendet.
- 8.4. Der Geschäftspartner muss allfällige Mängel ausreichend dokumentieren. Mängel werden einvernehmlich zwischen Front und dem Geschäftspartner in den folgenden Klassen eingeteilt:
 - a) Mängelklasse 1 – kritisch:
Die Nutzung der gelieferten Leistung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt.
 - b) Mängelklasse 2 – schwerwiegend:
Der Mangel hat wesentlichen Einfluss auf die Nutzung, lässt aber eine Weiterarbeit mit Nachteilen für den Geschäftspartner zu.
 - c) Mängelklasse 3 – leicht:
Die zweckmässige Nutzung eines Teils der gelieferten Leistung ist eingeschränkt und der Fehler hat Einfluss auf die Weiterarbeit.

- d) Mängelklasse 4 – unwesentlich:

Die zweckmässige Nutzung der gelieferten Leistung ist ohne Einschränkung möglich und der Fehler hat keinen Einfluss auf die Weiterarbeit.

- 8.5. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Abnahme bei Mängeln der Klassen 1 und 2 zu verweigern. Front muss die Mängel der Klassen 1 und 2 beheben und die Leistungen zur erneuten Abnahme dem Geschäftspartner liefern. Die oben beschriebenen Bestimmungen zur Abnahme gelten für jede weitere Abnahme. Sollten erneut Mängel der Klassen 1 und 2 auftreten, ist Front berechtigt, die Mängel nochmals zu beheben. Verweigert der Geschäftspartner auch nach dem zweiten Behebungsversuch die Abnahme, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Leistungen zu verzichten.
- 8.6. Bei Mängeln der Klassen 3 und 4 kann die Abnahme nicht verweigert werden; Front muss die Mängel innert angemessener Frist beheben.
- 8.7. Nach erfolgter Abnahme verjähren die Klagen auf Gewährleistung nach zwei Monaten.

9. MITWIRKUNG DES GESCHÄFTSPARTNERS

- 9.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die für die termingerechte Erbringung der Leistungen benötigten qualifizierten Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen.
- 9.2. Der Geschäftspartner wird alle von Front verlangten Leistungen erbringen, die für die Leistungserbringung von Front erforderlich oder dienlich sind.
- 9.3. Der Geschäftspartner wird dafür sorgen, dass alle von ihm übermittelten Materialien wie Grafiken, Texte, Daten, Programme, Kontrollzahlen und andere Angaben in einem für Front geeigneten Format sind. Front ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen.
- 9.4. Trotz Erstellung täglicher Backups von Produktivsystemen durch Front liegt die regelmässige Erstellung von Backups in der Verantwortung des Geschäftspartners.

10. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 10.1. Beide Parteien können jederzeit schriftlich oder in Textform Änderungen zu den Leistungen vorschlagen. Front wird dem Geschäftspartner die Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Termine mitteilen. Der Geschäftspartner teilt Front schriftlich oder in Textform mit, ob er die Änderungen zu den Leistungen annimmt. Bis zur Annahme führt Front ihre Leistungen, ohne die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen, weiter.
- 10.2. Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass diese aus nicht von Front zu vertretenden Gründen tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, wird Front dies dem Geschäftspartner unverzüglich anzeigen. Können sich die Parteien nicht innert zwei Wochen auf eine Leistungsänderung einigen, erlischt die Leistungspflicht von Front. Die bis dahin für die Tätigkeit von Front angefallene Vergütung und Spesen sind nach Aufwand zu bezahlen.

11. HAFTUNG

- 11.1. Front haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Auf jeden Fall ist die Haftung von Front auf den Ersatz unmittelbarer Schäden und auf die Höhe der vereinbarten Vergütung für die betroffenen Leistungen begrenzt.

12. IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 12.1. Alle Immaterialgüterrechte (insbesondere die Urheber-, Marken-, und Designrechte) an den von Front erbrachten Leistungen verbleiben bei Front. Der Geschäftspartner erhält das Recht, die Leistungen nach Bezahlung der Vergütung zu eigenen Zwecken weltweit und zeitlich unlimitiert zu nutzen.
- 12.2. Der Geschäftspartner gewährleistet, dass er sämtliche Immaterialgüterrechte an die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte rechtmässig besitzt und haltet Front hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter auf erstes Verlangen vollumfänglich schadlos.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1. Alle den Parteien im Zusammenhang mit der Anfrage des Geschäftspartners, der Präsentation und dem unverbindlichen Kostenvoranschlag, dem Angebot und/oder dem Vertrag bekannt gewordenen Informationen (z.B. Ideen, Entwürfe, Programme, Quellcodes, betriebswirtschaftliche Daten), die weder offenkundig sind noch allgemein zugänglich sind, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit der Zustimmung der anderen Partei bekannt gegeben werden. Die Zustimmung muss schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 13.2. Davon ausgeschlossen sind die Leistungen, die Front zum Zwecke der Publikation erbringt.
- 13.3. Jede Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen durch den Geschäftspartner führt zu einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Geschäftspartner nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung. Die Klage auf Unterlassung und Bezahlung weiteren Schadenersatzes über die Konventionalstrafe hinaus bleibt vorbehalten.

14. DATENSCHUTZ

- 14.1. Zum Zweck der Vertragserfüllung und -anbahnung bearbeitet Front Personendaten. Front bearbeitet auch Personendaten um dem Geschäftspartner Newsletters und andere Informationen zu schicken, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, und die Webseiten zu verwalten und zu optimieren.

14.2. Front bearbeitet folgende Daten des Geschäftspartners und dessen Mitarbeitenden: Firma, Vor- und Nachname, Titel, Sitz, Postanschrift, E-Mailadresse, Telefon- und Faxnummer, Geburtsdatum, Bankinformationen und sämtliche Informationen, die der Geschäftspartner Front bekannt gibt oder Front über Tracking-Technologien erlangt.

14.3. Front kann zum Zweck der Vertragserfüllung Personendaten des Geschäftspartners weitergeben, insbesondere an Freelancer und IT-Dienstleistern. Personendaten werden nicht an Dritte verkauft.

14.4. Front speichert die Daten weltweit auf der Cloud. In der Regel werden die Daten während der gesamten vertraglichen Beziehungen gespeichert und zehn Jahre danach aufbewahrt.

14.5. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeitenden können jederzeit unentgeltlich Auskunft über ihre Personendaten erhalten und haben das Recht, ihre Personendaten zu berichtigen, sperren zu lassen oder die Löschung zu beantragen. Wenn der Geschäftspartner oder seine Mitarbeitenden mit der Datenbearbeitung nicht einverstanden sind, können sie dies dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) oder der zuständigen Aufsichtsbehörde in der EU melden.

15. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND, SONSTIGES

15.1. Der Geschäftspartner willigt ein, namentlich als Geschäftspartner von Front genannt zu werden und mit Logo in die öffentlich zugängliche(n) Referenzliste(n) von Front aufgenommen zu werden.

15.2. Front behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. In diesem Fall wird der Geschäftspartner schriftlich informiert, und sollte er nicht binnen zwei Wochen widersprechen, gelten die Änderungen als akzeptiert und treten in Kraft.

15.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

15.4. Diese AGB unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die Gerichte am Sitz von Front.

Stand: 10. Oktober 2018